

Satzung über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen in der Stadt Kamenz

Auf der Grundlage des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. S. 202), letzte Änderung 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. 1993, 502), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19.Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 15.12.2010 nachfolgende Marktsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform, Betreibung und Geltungsbereich
- § 2 Standort und Marktzeiten
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Teilnahme
- § 5 Warenangebot
- § 6 Marktverkehr
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Sonderveranstaltungen
- § 9 Reinigung
- § 10 Verhalten auf dem Markt
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Betreibung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kamenz als Veranstalter betreibt den Wochen- und Frischemarkt und unterhält im gesamten Stadtgebiet von Kamenz Märkte als öffentliche Einrichtungen. Sie kann Veranstaltern auf Antrag die Nutzung öffentlicher Flächen/Plätze im gesamten Stadtgebiet für Sonderveranstaltungen wie Konzerte, Bier- oder Weinfeste u. ä. gestatten.
- (2) Spezialmärkte wie Weihnachtsmarkt u. ä. können im Einzelfall durchgeführt werden.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Märkte i. S. d. Absätze 1 und 2, sofern ein Markt nicht durch eine gesonderte Satzung geregelt wird und diese Satzung Abweichendes bestimmt.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch als Teilnahmebedingungen für die von der Stadt Kamenz gemäß § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Jahr- und Spezialmärkte.

§ 2 Standort und Marktzeiten

- (1) Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Marktplätze werden 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten den Anbietern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen und sind spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von den Anbietern zu räumen.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Tag und Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Kamenz öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht und Marktverwaltung obliegt der Stadtverwaltung Kamenz und den von ihr Beauftragten. Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- (2) Den Personen nach Absatz 1, Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Die Standplatznutzer haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, sich auf deren Verlangen auszuweisen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie haben während der Ausübung der Tätigkeit die Reisegewerbekarte nach § 60 c GewO bei sich zu führen und auf Verlangen den befugten Personen vorzuzeigen, ausgenommen sind Selbsterzeuger.

§ 4 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind. Der § 55a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Auf dem Markt dürfen Waren gemäß § 5 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Auf dem Markt werden Tagesstandplätze und befristete Dauerstandplätze vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Tagesstandplätze werden bis zum Beginn der Öffnungszeiten von dem beauftragten Mitarbeiter nach der Reihenfolge der Bewerbungen mündlich zugewiesen.

- (5) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf den Wochenmärkten benutzen wollen, bedürfen einer Zuweisung durch die Stadt Kamenz. Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Kamenz zu stellen. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt. Die Stadt Kamenz kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Die Marktstandorte sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Lagepläne der Marktstandorte für die Jahr- und Spezialmärkte liegen im Dienstgebäude der Stadt Kamenz während der Sprechzeiten aus.

Die Stadt Kamenz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Grundsätzlich ist eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Die Anbietergruppen ergeben sich aus der Festsetzung. Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los in der jeweiligen Anbietergruppe.

- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVG insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben
 - c) der Standplatzinhaber die nach der Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - g) falsche Angaben in der Bewerbung getätigt werden,
 - h) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
 - i) Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (10) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (11) Eine Veränderung der Dauerzuweisung für Standplätze ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Nutzungstag gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

§ 5 Warenangebot

- (1) Auf den Märkten der Stadt Kamenz dürfen folgende Sortimente feilgeboten und aufgekauft werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007); Neubekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. S 2205) mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Danach ist der Verkauf von Bier und Wein nur in festverschlossenen Behältnissen zulässig.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von großem Vieh,
 - d) Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Glas- und Keramikwaren,
 - e) Haushaltswaren, Kunststoffartikel,
 - f) Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
 - g) Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
 - h) Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel,
 - i) Eisenwaren/ Fahrradzubehör,
 - j) Imitationsschmuck,
 - k) kosmetische Erzeugnisse,
 - l) Artikel für Haus, Hof und Garten,
 - m) Imbissangebot,
 - n) Antiquitäten,
 - o) Pilze, wenn sie aus anerkannten Zuchten stammen.

§ 6 Marktverkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art, außer Verkaufswagen und Verkaufshänger, dürfen während der Öffnungszeit nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden. Nachlieferungen sind möglich. In Ausnahmefällen dürfen Händler ihr Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand abstellen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem zustimmt. Diese Fahrzeuge werden entsprechend der Gebührensatzung wie Verkaufswagen bzw. Verkaufshänger berechnet.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises auch nur vorübergehend sind nicht erlaubt.

- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht belegt, so kann der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung diesen für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (5) In den Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Stand bzw. Verkaufswagen darf nur eine maximale Länge von 6 m haben, Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 8 Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen gewerblicher oder anderer Anbieter, die im öffentlichen Raum der Stadt Kamenz, insbesondere auf öffentlichen Plätzen wie dem Marktplatz, stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Berechnung der Gebühren erfolgt analog zur Berechnung der Gebühren für Standplätze für Märkte und richtet sich nach Nutzungsdauer und Größe der benötigten Fläche. Wird nicht ein städtebaulich klar zu definierender Raum vollständig genutzt, muss die für die jeweilige Veranstaltung benötigte Fläche durch geeignete Mittel wie Festzelte, Begrenzungen etc. kenntlich gemacht werden. Die im Vorfeld vertraglich vereinbarten Plätze für die jeweilige Sondernutzung sowie die jeweils getroffenen Regelungen zum Auf- und Abbau benötigter Aufbauten, Umgrenzungen etc. sind einzuhalten.

§ 9 Reinigung

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeiten des Marktes für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen und Hausmüll sind die Anbieter selbst verantwortlich.
- (4) Die Festlegungen gelten analog für die Organisatoren von Sonderveranstaltungen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt bzw. Organisatoren von Sonderveranstaltungen haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu befolgen. Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 - Waren vom Boden anzubieten,
 - Waren öffentlich zu versteigern.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze auf den Märkten sind Marktgebühren bzw. für die benötigten Flächen für Sonderveranstaltungen Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Kamenz haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (3) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzzinhaber/Veranstalter bei Sonderveranstaltungen haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt Kamenz kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 3 dem dort genannten Personenkreis den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht gestattet;
 2. § 2 Abs. 4 sich Kontrollen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung widersetzt;
 3. § 3 Abs. 1 die in der Anlage festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält;
 4. § 3 Abs. 2 seinen Marktstand früher als 1 1/2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten des Marktes aufbaut und nicht 1 Stunde nach Beendigung des Marktes räumt;
 5. § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist;
 6. § 4 Abs. 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft;
 7. § 4 Abs. 6 die Erlaubnis auf andere überträgt;
 8. § 5 Abs. 1 andere Waren feilbietet oder aufkauft;
 9. § 5 Abs. 2 Pilze verkauft, die nicht aus anerkannten Zuchten stammen;
 10. § 6 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf den Marktständen abstellt;
 11. § 6 Abs. 2 der Marktstand über den eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters hinaus genutzt wird sowie nicht zugelassene Waren verkauft werden;
 12. § 6 Abs. 4 einem angeordneten Standortwechsel nicht nachkommt;
 13. § 6 Abs. 5 Gegenstände in Durchfahrten abstellt;
 14. § 6 Abs. 6 die Marktstandsgrenze nicht einhält;
 15. § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt;
 16. § 7 Abs. 2 Kisten u. a. Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
 17. § 7 Abs. 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. Verkaufseinrichtungen an Bäumen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechkabeln oder ähnliche Einrichtungen befestigt;
 18. § 8 für Sondernutzungen mehr Fläche einbezieht, als vereinbart wurde, und die vereinbarten Auf- und Abbauezeiten überschreitet;
 19. § 9 den Vorschriften über die Reinhaltung des Marktes/der Flächen für Sonderveranstaltungen zuwiderhandelt;
 20. § 10 Abs. 1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt;

21. § 10 Abs. 2 Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder diese mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt;
22. § 10 Abs. 3 bettelt oder betrunken ist, Waren vom Boden anbietet oder Waren öffentlich versteigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die §§ 145 und 146 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung) vom 22.04.2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 16.12.2010

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage zur Marktsatzung

1. Markttage

Wochenmarkt:	donnerstags
Frischemarkt:	montags dienstags mittwochs freitags samstags

2. Öffnungszeiten

21. März bis 20. September 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
21. September bis 20. März 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
An Sonnabenden endet der Markt jeweils 13:00 Uhr.

3. Marktplätze

für den Wochenmarkt:	Markt/Buttermarkt
für den Frischemarkt:	Markt/Buttermarkt
für den Weihnachtsmarkt:	Markt/Buttermarkt/Kirchstraße/Pfortenstraße/ Schulstraße/Schulplatz Zwingerstraße Außengelände Malzhaus

4. Termine

Öffnungszeiten für den Weihnachtsmarkt und andere Märkte werden ortsüblich bekannt gemacht.